



**Handlungshilfe zum Melden gefährlicher Ereignisse**  
**gemäß § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV)**  
**(Stand 29.11.2019)**

## **1 Allgemeines**

Mit der Änderung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV) werden neben den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und den nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen des übergeordneten Netzes gemäß § 2b Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auch die auf diesen Infrastrukturen verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) gefährliche Ereignisse gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 3 EUV zu melden. Eisenbahninfrastrukturunternehmen melden bis aus weiteres auf Grundlage der Allgemeinverfügung zum Melden von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb, Gz. 6010 U -60uv/007-9101#002 vom 10.11.2009 weiter und aktualisieren die Meldung sofern erforderlich.

Zur Durchführung eines effizienten, widerspruchsfreien Meldeverfahrens ist ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten hinsichtlich der Anforderungen an Inhalt, Form und Zeitpunkt der abzugebenden Meldungen eine zwingende Voraussetzung. Zur Erzielung eines gemeinsamen Verständnisses wurde diese Handlungshilfe entwickelt. Hierdurch soll einerseits ein einfaches, zweckmäßiges und einheitliches Verwaltungshandeln der BEU, in Bezug auf die Entgegennahme, Einstufung und Archivierung der Meldungen bis hin zur pflichtgemäßen Ermessenentscheidung eine Untersuchung einzuleiten, ermöglicht werden. Andererseits können die Eisenbahnunternehmen grundsätzlich davon ausgehen, dass sie bei Einhaltung der im Folgenden dargestellten Anforderungen ihrer Meldeverpflichtung nachkommen.

Die notwendigen Anforderungen an die Meldungen sind in Kapitel 2 „Gefährliche Ereignisse“ und Kapitel 3 „Form und Zeitpunkt der Meldungen“ dargestellt und erläutert. Im Kapitel 4 „Maßnahmen an der Unfallstelle“ sind darüber hinaus die Vorgaben zur Freigabe einer Unfallstelle durch die BEU dargelegt. Kapitel 5 enthält einige Begriffsdefinitionen.

## 2 Gefährliche Ereignisse

Die zu einem gefährlichen Ereignis im Eisenbahnbetrieb zu meldenden Informationen sind in der Anlage zu § 2 Abs. 3 EUV normiert.

Gefährliche Ereignisse sind in § 2 Abs. 21 AEG definiert als Unfälle und Störungen im Eisenbahnbetrieb. Gefährliche Ereignisse tangieren unmittelbar die Eisenbahnsicherheit und ereignen sich während des Betriebes der Eisenbahn. Bei einer Störung handelt es sich um eine Vorstufe eines Unfalls ohne Eintritt eines Folgeschadens. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Unfall- und Störungsereignisarten definiert. Diese entsprechen den erstmals zum 01.01.2010 eingeführten und etablierten Definitionen.

|   |
|---|
| <b>Unfall (Artikel 3, Nummer 11 und 12 RL (EU 2016/798))</b>  |
| Ein Unfall ist ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis im Eisenbahnbetrieb oder eine Verkettung derartiger Ereignisse mit Personen-, Sach- oder Umweltschäden. Unfälle werden national unterschieden in Kollision, Entgleisung, Personenunfall, Bahnübergangsunfall, Fahrzeugbrand und sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb.   |
| <b>Zugkollision</b>   |
| Eine Zugkollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand), wobei mindestens ein führendes Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.<br>Hinweise:<br>Ein Aufprall auf Gegenstände ist zu melden, wenn hierdurch größere Schäden am Eisenbahnfahrzeug (geschätzter Sachschaden $\geq 10.000,-$ € oder Personenschäden) verursacht wurden. Ein Aufprall auf einen Gleisabschluss ist immer meldepflichtig. Tiere gelten als Gegenstände im Sinne dieser Definition. Eine Zugkollision mit Gegenständen auf Bahnübergängen wird als Bahnübergangsunfall eingestuft. |
| <b>Sonstige Kollision</b>   |
| Eine sonstige Kollision ist das unbeabsichtigte Berühren (Auffahren) von Eisenbahnfahrzeugen oder das Auffahren eines Eisenbahnfahrzeugs auf einen Gegenstand (Aufprall auf Gegenstand), wobei kein Fahrzeug als Zugfahrt verkehrt.<br>Hinweise:<br>Die Hinweise zur Zugkollision gelten sinngemäß.   |

### **Zugentgleisung**

Eine Zugentgleisung ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einer in Bewegung befindlichen Zugfahrt.

Hinweise:

Zu einer Zugentgleisung zählen auch Wiedereingleisungsunfälle sowie der zweispurige Lauf eines Eisenbahnfahrzeuges während einer Zugfahrt.

### **Sonstige Entgleisung**

Eine sonstige Entgleisung ist das Abheben eines Rades vom Gleis bei einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug.

Hinweise:

Die Hinweise zur Zugentgleisung gelten sinngemäß.

### **Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug**

Ein Personenunfall am bewegten Eisenbahnfahrzeug ist allgemein die Verletzung einer Person durch ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug. Eisenbahnfahrzeuge sind in diesem Zusammenhang Fahrzeugteile, Ladung oder Ladungssicherung.

Hinweise:

Als Personenunfall sind auch Stürze aus einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeug sowie das Erfassen von Mitarbeitern der Eisenbahnunternehmen oder unberechtigten Dritten im Gleisbereich (Aufprall auf Personen) zu melden.

Suizide und Arbeitsunfälle gemäß § 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind grundsätzlich nicht zu melden. Unfälle mit Bahnübergangsbenedutzern sind als Bahnübergangsunfall zu melden.

### **Personenunfall am stehenden Eisenbahnfahrzeug**

Personenunfälle am stehenden Fahrzeug sind insbesondere Unfälle, die sich während des planmäßig vorgesehenen Fahrgastwechsels - beim Versuch ein Eisenbahnfahrzeug zu betreten oder zu verlassen - ereignen.

### **Bahnübergangsunfall (Zusammenprall)**

Ein Bahnübergangsunfall (Zusammenprall), ist das Zusammentreffen eines Eisenbahnfahrzeugs mit einem Bahnübergangsbenedutzer auf einem Bahnübergang.

Hinweise:

Ein Aufprall auf Gegenstände, die ein Bahnübergangsbenedutzer verloren hat, ist ebenfalls als Bahnübergangsunfall zu melden.

### **Fahrzeugbrand**

Ein Fahrzeugbrand sind Feuer oder Explosion in einem Eisenbahnfahrzeug (einschließlich der Beladung), die bei der Beförderung vom Abgangs- zum Zielbahnhof, in diesen Bahnhöfen oder bei Unterwegshalten oder Unterwegsbehandlung auftreten.

Hinweise:

Vandalismus sowie Brandstiftung sind nicht zu melden. Fahrzeugbrände, die sich während der Abstellphase ereignen und nicht zur unmittelbaren Beeinträchtigung des sicheren Eisenbahnbetriebes führen, sind grundsätzlich nicht zu melden.

### **Sonstiger Unfall im Eisenbahnbetrieb**

Unter einem sonstigen Unfall im Eisenbahnbetrieb ist jeder Personen-, Sach- und Umweltschaden zu verstehen, der nicht den vorgenannten Unfallarten zu zuordnen ist bzw. darin nicht explizit ausgeschlossen wurde. Ereignisse, die nach Maßgabe spezieller Gesetze und Rechtsverordnungen meldepflichtig sind, gelten nicht als sonstiger Unfall.

### **Störung (Artikel 3, Nummer 13 RL 2016/798)**

Eine Störung ist ein Ereignis im Eisenbahnbetrieb, das den sicheren Betrieb eines Zuges – ohne unmittelbaren Personen-, Sach- oder Umweltschaden – beeinträchtigt.

### **Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff**

Eine Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff ist das Passieren eines Haltebegriffs durch ein Eisenbahnfahrzeug ohne Erlaubnis des Verantwortlichen.

Unter Haltbegriff sind zu verstehen:

- haltgebietende Signale
- keine Zustimmung zur Fahrt durch den Fahrdienstleiter/Zugleiter bei Nicht-Vorhandensein ortsfester Signale
- Stellen, an denen gemäß schriftlichem oder mündlichem Auftrag zu halten ist.

Hinweise:

Nicht unter dieser Ereignisart zu melden sind ablaufende Eisenbahnfahrzeuge sowie vorzeitige Signalhaltfälle, bei denen ein Fahrzeug nicht mehr vor dem Signal angehalten werden kann.

### **Einfahrt in besetzten Gleisabschnitt**

Eine Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt ist das Einfahren eines Zuges in einen Gleisabschnitt, der bereits mit anderen Fahrzeugen besetzt ist, wenn die Zustimmung durch den Verantwortlichen unzulässiger Weise erteilt wurde.

|   |
|---|
| <b>Störung am Bahnübergang</b>  |
| <p>Eine Störung am Bahnübergang ist das Annähern an den Bahnübergang oder das Befahren durch einen Zug ohne ordnungsgemäße Sicherung des Bahnübergangs.</p> <p>Hinweise:<br/> Durch Straßenverkehrsteilnehmer ausgelöste Störungen, die z. B. eine Schnellbremsung zur Folge haben, gelten nicht als Störung am Bahnübergang und sind grundsätzlich nicht zu melden.</p>  |
| <b>Störung am Fahrzeug</b>  |
| <p>Eine Störung am Fahrzeug sind Unregelmäßigkeiten an sicherheitsrelevanten Einrichtungen des Eisenbahnfahrzeugs, die einem weiteren sicheren Eisenbahnbetrieb entgegenstehen und nach deren Erkennen ein Zug durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls – unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.</p>  |
| <b>Störung an der Infrastruktur</b>   |
| <p>Von einer Störung an der Infrastruktur ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund der Situation durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.</p> <p>Bei einer Infrastrukturstörung ist zwischen Störungen am Bahnkörper, an der Leit- und Sicherungstechnik sowie der elektrotechnischen Anlagen zu unterscheiden.</p> |
| <b>Störung durch betriebliche Fehlhandlung</b>  |
| <p>Von einer betrieblichen Fehlhandlung ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund einer betrieblichen Handlung durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss.</p> <p>Hierzu zählen alle durch betriebliche Fehlhandlungen ausgelösten Störungen, die nicht den vorgenannten Störungen zu zuordnen sind.</p>                |

### 3 Form und Zeitpunkt der Meldungen

Gefährliche Ereignisse sind der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung in Form von Sofort- und Ereignismeldungen zu übermitteln. Sofortmeldungen sind ausschließlich durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen abzugeben. Ereignismeldungen hingegen sind von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erstellen und an die BEU zu übersenden.

#### 3.1 Sofortmeldungen

Sofortmeldungen sind ausschließlich und wie bisher nur durch das beteiligte Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach bekannt

werden der nachfolgend dargestellten Ereignisse fermündlich an den Bereitschaftsdienst der BEU abzusetzen. Die jeweiligen Rufnummern werden den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gesondert bekanntgegeben.

| <b>Ereignisart</b>  | <b>Sofortmeldung</b>   |
|---|--|
| Kollision   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugkollision</li> <li>• Aufprall auf Gegenstände und Sonstige Kollision, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li> </ul> |
| Entgleisung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugentgleisung</li> <li>• Sonstige Entgleisung, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li> </ul>                          |
| Personenunfall  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li> <li>• ausgenommen: unberechtigtes Betreten der Gleise</li> </ul>               |
| Bahnübergangsunfall, Fahrzeugbrand, sonstiger Unfall  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwerverletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li> </ul>  |
| Zusätzlich sind gefährliche Ereignisse als Sofortmeldung zu melden, wenn aufgrund der Umstände zu erwarten ist, dass das Ereignis überregionales öffentliches Aufsehen erzeugt. |  |

Von überregionalem öffentlichem Aufsehen ist auszugehen, wenn

- Vertreter von überregionalen Fernseh- oder Rundfunkanstalten oder der überregionalen Presse am Ort des Ereignisses anwesend sind,
- Eisenbahnen aus Anlass des Ereignisses eine Pressemeldung abgeben,
- erhebliche Schäden für Dritte oder für die Umwelt zu vermuten oder entstanden sind oder
- hochrangige Persönlichkeiten beteiligt sind.

Eine Sofortmeldung beinhaltet folgende Erstinformationen:

- meldendes Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Ansprechstelle und Ansprechperson
- Ereignisart
- Ereignistag und Uhrzeit

- Ereignisort (Bahnhof bzw. Strecke, Streckenkilometer, benachbarte Betriebsstellen)
- beteiligte Eisenbahnen
- Zugnummer
- Hergang des gefährlichen Ereignisses
- Angaben über die Folgen (Personenschäden, Sachschäden, Beteiligung Gefahrgut)

Fehlende oder zum Zeitpunkt der Meldungsabgabe noch nicht verfügbare Informationen sind unverzüglich nachzureichen.

### **3.2 Ereignismeldungen**

Ereignismeldungen sind von allen beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich, bis spätestens 7:30 Uhr des auf den Ereigniseintritt folgenden Werktages schriftlich der BEU zu übermitteln. Zur Erstellung der Ereignismeldung steht auf der Internetseite der BEU unter der Rubrik „Ereignismeldung“ bis auf weiteres ein Dokument bereit. Nach Erstellung kann dieses direkt per E-Mail an [Ereignismeldung@beu.bund.de](mailto:Ereignismeldung@beu.bund.de) versendet werden.

Der Inhalt der Ereignismeldung ergibt sich unmittelbar aus der Anlage zu § 2 Abs. 3 EUV. Fehlende oder zum Zeitpunkt der Meldungsabgabe noch nicht verfügbare Informationen sind unverzüglich nachzureichen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dies geschieht durch erneute Erstellung einer Ereignismeldung.

## **4 Maßnahmen an der Unfallstelle**

Zum Verhalten an der Unfallstelle sind in § 4 Abs. 1-3 EUV insbesondere Vorgaben zur Sicherung, Sperrung und zum Veränderungsverbot enthalten.

Bei nicht sofortmeldepflichtigen Ereignissen führt die BEU grundsätzlich keine unmittelbaren Ermittlungen an der Unfallstelle durch. In diesen Fällen gilt die Ereignisstelle von der BEU gemäß § 4 Abs. 2 EUV als freigegeben. Dies entbindet alle beteiligten Eisenbahnen nicht von ihrer Verpflichtung das gefährliche Ereignis zu untersuchen, auszuwerten und die erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei allen sofortmeldepflichtigen Ereignissen gem. Kapitel 3.1 ist mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 EUV die Entscheidung der BEU abzuwarten, die dem beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen fernmündlich mitgeteilt wird.

Die Aufgaben und Befugnisse sowie sonstigen Verpflichtungen der für die Strafverfolgung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden sowie des Eisenbahninfrastrukturunternehmens bleiben hiervon unberührt.

## 5 Begriffsbestimmungen

Die verwendeten Begrifflichkeiten werden in Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2016/798 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit Eisenbahnsicherheitsrichtlinie wie folgt getroffen:

„Fahrgast“ in diesem Sinne ist jede mit der Eisenbahn reisende Person mit Ausnahme des Zugpersonals. Hierzu zählen auch Fahrgäste, die versuchen, in einen fahrenden Zug einzusteigen oder ihn zu verlassen.

„Mitarbeiter oder Auftragnehmer“ in diesem Sinne ist jede Person, die im Zusammenhang mit der Eisenbahn beschäftigt ist und zum Zeitpunkt des Unfalls arbeitet, darunter auch Mitarbeiter von Auftragnehmern, selbstständige Auftragnehmer, Zugpersonal sowie Personen, die Fahrzeuge und Infrastrukturanlagen bedienen.

„Bahnübergangsbenuzter“ in diesem Sinne ist jede Person, die einen Bahnübergang benutzt, um die Eisenbahnstrecke mit einem Verkehrsmittel oder zu Fuß zu überqueren.

„Unbefugte Person“ in diesem Sinne ist jede Person, die sich entgegen den Vorschriften auf Eisenbahnanlagen aufhält, ausgenommen Benutzer von Bahnübergängen.

„Sonstige Person“ in diesem Sinne ist jede Person, bei der es sich nicht um einen „Fahrgast“, „Mitarbeiter oder Auftragnehmer“, „BÜ-Benutzer“ oder eine „unbefugte Person“ handelt.

„Getöteter“ in diesem Sinne ist jede Person, die entweder unmittelbar nach einem Unfall oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen stirbt, mit Ausnahme von Personen, die Selbstmord begangen haben.

„Schwerverletzter“ in diesem Sinne ist jede verletzte Person, die nach einem Unfall für mehr als 24 Stunden in ein Krankenhaus eingewiesen wurde, mit Ausnahme von Personen, die einen Suizidversuch unternommen haben.